

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig
werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹	Voraussichtlich fällige Auszahlungen ²				
	in TEUR				
	2011...	2012	2013	2014	20 ff.
1	2	3	4	5	6
2007	0	0	0	0	0
2008.	0	0	0	0	0
2009	0	0	0	0	0
Haushaltsjahr	0	0	0	0	0
Summe ³	0	0	0	0	0
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	0	0	0	0	0

¹ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und mindestens die drei vorangehenden Jahre aufzuführen; soweit aus früheren Jahren Verpflichtungsermächtigungen in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren zahlungswirksam werden, sind diese Jahre zusätzlich aufzuführen.

² In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen; die Spalte 6 erfasst die Angaben zu den Jahren, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt.

³ Bei Nachtragshaushaltsplänen sollten in einer weiteren Zeile „Nachtrag +/- ...“ die Änderungen deutlich gemacht werden.